

Allgemeine Bedingungen für die Benützung der Shell Stationskarte

§ 1

1. Shell (Schweiz) (nachfolgend „Shell“ genannt) ermöglicht es dem Kunden, an von Shell bezeichneten und mit einem entsprechenden Karten-Akzeptanzsymbol gekennzeichneten Tankstellen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, gegen Vorlage einer Shell Stationskarte (nachfolgend „Stationskarte“ genannt), Produkte und Leistungen, entsprechend der Bezugs-kategorie der einzelnen Karte, zu beziehen. Der Kunde teilt Shell bei der Kartenbestellung die jeweils festzulegende Bezugs-kategorie der einzelnen Karten mit und überprüft nach Eingang der Karte die Richtigkeit sämtlicher Angaben und Leistungsbestandteile, insbesondere die vergebene Bezugs-kategorie. Shell behält sich vor, andere Unternehmen als Akzeptanzstelle für Stationskarten freizuschalten.

2. Mit Einreichung des Antrags für Stationskarten bestätigt der Antragsteller, ein Exemplar der „Allgemeinen Bedingungen für die Benützung der Shell Stationskarte“ und allfälliger Zusatzkarten erhalten zu haben und anerkennt mit seiner Unterschrift auf dem Antrag diese Allgemeinen Bedingungen.

3. Der Verkauf von Treib- und Schmierstoffen und Frostschutzmitteln, der Verkauf weiterer Waren sowie die Erbringung sonstiger Leistungen erfolgt im Namen und auf Rechnung des Leistungserbringers, der sich aus der von Shell versandten Rechnung ergibt und erfolgt zu den Bedingungen und Preisen der Gesellschaft, welche die Karten-Akzeptanzstelle betreibt oder derjenigen Person, die die Leistung erbracht hat. Der Leistungserbringer kann auch Shell sein. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Shell die aus diesen Lieferungen/Leistungen erwachsenden Kaufpreis- und anderen Zahlungsforderungen von den jeweiligen Leistungserbringern erwirbt, soweit nicht Shell selbst Leistungserbringer ist. Der Kunde stimmt diesen Forderungsabtretungen der Leistungserbringer an Shell zu, soweit eine solche Zustimmung erforderlich ist. Shell behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden vor.

4. Diese Vereinbarung verpflichtet weder Shell, noch die Betreiber der Tankstellen, noch Leistungserbringer gem. Ziff. 2., noch den Kunden zum Abschluss von Einzelverträgen über die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen.

5. Shell erhebt Gebühren gemäss jeweils gültiger Gebührenübersicht. Diese ist für den Kunden jederzeit beim Shell Card Service abrufbar.

§ 2

1. Der Kunde erhält von Shell fahrerbezogene (Fahrerkarte) bzw. fahrzeugbezogene (Fahrzeugkarte) Stationskarten. Eine Fahrzeugkarte ist nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragbar; eine Fahrerkarte ist nicht auf einen anderen Fahrer übertragbar. Dem Kunden wird der für die Benützung der Stationskarte erforderliche PIN-Code separat bekannt gegeben. Shell empfiehlt einen individuellen PIN-Code für jede Karte. Entscheidet sich der Kunde für den Einsatz von Fahrerkarten, so verpflichtet sich der Kunde, die Stationskarte bei deren Aushandigung auf der Rückseite vom ermächtigten Karteninhaber unterschreiben zu lassen. Bei fahrzeugbezogenen Karten notiert der Kunde stattdessen das Kfz-Kennzeichen auf der Rückseite der Karte. Shell weist darauf hin, dass bei vom Kunden gewünschten Abweichungen von der fahrzeug- bzw. fahrerbezogenen Ausstellung der Stationskarten (z. B. bei sogenannten Poolkarten) eine Zuordnung der erfolgten Waren- bzw. Leistungslieferungen zu einem bestimmten Fahrzeug bzw. zu einem bestimmten Fahrer nicht mehr möglich ist und eine gem. § 2 (2d) dieser AGB eventuell notwendige Legitimationsprüfung ausgeschlossen ist.

2. a) Der PIN-Code ist geheimzuhalten und nur den zur Benützung der Stationskarte ermächtigten Personen mitzuteilen. Der PIN-Code darf insbesondere nicht auf der Karte bzw. Kartenhülle vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit der Karte aufbewahrt werden. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass bei dreifacher falscher PIN-Code-Eingabe eine Belieferung aus Sicherheitsgründen vorübergehend ausgeschlossen ist.

b) Eine Stationskarte ist sorgfältig aufzubewahren, so dass sie nicht in die Hände unberechtigter Dritter gelangen kann; sie darf insbesondere nicht in einem unbewachten Fahrzeug aufbewahrt werden.

c) Der Kunde ist etwaigen Verlust der Karte sowie die Feststellung einer missbräuchlichen Verfügung mit der Karte unverzüglich dem

mitzuteilen, um die Karte sperren zu lassen. Ausserhalb der Bürozeiten kann die Karte über die Notrufzentrale, Telefon 044-201 45 45, gesperrt werden. Shell wird die Stationskarte im Rahmen der technischen Möglichkeiten unverzüglich sperren und ggf. eine neue Stationskarte ausgeben. Im Falle eines Diebstahls oder missbräuchlicher Verwendung der Karte ist der Kunde verpflichtet, Anzeige zu erstatten und eine Kopie der polizeilichen Anzeige an Shell weiterzuleiten. Der Kunde ist verpflichtet, eine als abhanden gekommen gemeldete und wieder aufgefunden Stationskarte nach Erhalt der Ersatzkarte unverzüglich an den Shell Card Service (Anschrift s. oben) zu senden.

d) Durch Vorlage einer Stationskarte und mit Unterzeichnung des Verkaufsbeleges oder der Eingabe des PIN-Codes in die dafür vorgesehenen Geräte an den betreffenden Akzeptanzstellen gilt der Inhaber einer Stationskarte als legitimiert, Produkte und Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Namen und für Rechnung des Kunden in Empfang zu nehmen. Durch die Unterschrift bzw. Eingabe des PIN-Codes quittiert der Inhaber zugleich den Empfang der Produkte und Leistungen mit Wirkung für den Kunden in vollem Umfang. Die Akzeptanzstellen sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers einer Stationskarte weiter zu prüfen, wenn der PIN-Code korrekt in das dafür vorgesehene Gerät eingegeben wird oder, sofern die Eingabe des PIN-Codes nicht möglich ist, die Unterschrift auf der Fahrerkarte mit der vom Inhaber der Stationskarte auf dem Lieferschein zu leistenden Unterschrift übereinstimmt oder das auf der fahrzeugbezogenen Karte bezeichnete Fahrzeug mit dem zu beliefernden Fahrzeug (polizeiliches Kennzeichen) übereinstimmt.

e) Der Kunde bleibt bis zum Eingang der Sperrmeldung gem. lit c) selbst für missbräuchliche Verwendung verantwortlich. Ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Verlustmeldung übernimmt Shell die Haftung für alle danach aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte entstehenden Schäden, sofern kein Mitverschulden des Kunden vorliegt. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang der Kunde und Shell den Schaden zu tragen haben. Die maximale Entschädigungssumme pro Schadensfall beträgt Fr. 20.000,-. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz trägt der Kunde den entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere dann vorliegen, wenn er den Kartenverlust oder -missbrauch Shell schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, die PIN auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Stationskarte verwahrt hat oder die PIN einem unberechtigten Dritten zugänglich gemacht hat und der Schaden hieraus resultiert. Selbiges gilt, wenn die missbräuchliche Verwendung durch Angestellte des Kunden erfolgte (Diese Aufzählung ist nicht abschliessend). Um mögliche Missbräuche von Stationskarten auszuschliessen bzw. zu begrenzen, wird dem Kunden dringend empfohlen, den Verbrauch seiner Fahrzeuge an Produkten und Leistungen regelmässig zu überprüfen.

f) Shell darf jederzeit aus Sicherheitsgründen die ausgegebenen Karten endgültig sperren oder eine Belieferung vorübergehend ausschliessen.

§ 3

1. Der Kunde beauftragt Shell unwiderruflich, sämtliche in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellten Belastungen zu seinen Lasten zu begleichen. Shell hat das Recht, diese Zahlungen durch einen von ihr bestimmten Dritten (Rechenzentrum) ausführen zu lassen. Shell stellt dem Kunden die Forderungen aus Einzelverträgen gem. § 1 mit einer besonderen Abrechnung in Rechnung. Die Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Kunden hat bis spätestens zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitdatum zu erfolgen. Shell behält sich das Recht vor, ausgewählte Rechnungen papierlos zur Verfügung zu stellen. Die Saldoziehung mittels Online-Visualisierung der Rechnung bzw. deren Genehmigung hat keine Novation des Schuldverhältnisses zur Folge.

2. Etwaige Einwendungen gegen die Rechnungen wird der Kunde unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Shell Card Service erheben. Mit Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als genehmigt. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

§ 4

1. Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

2. Das Recht, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde gegen diese Vereinbarung nachhaltig verstösst, Zahlungen nicht termingerecht leistet oder in ein Konkurs-, Nachlass-, Pfändungs-, Liquidations- oder ähnliches Verfahren gerät oder ein solches Verfahren selbst beantragt, Sicherheiten nicht erbringt oder Dritte von ihrer Haftung für den Kunden zurücktreten und dadurch die Sicherung der Forderung nicht mehr gewährleistet ist. Bei fristloser Kündigung des Vertrages aus einem dieser Fälle oder einem anderen wichtigen Grund werden alle Forderungen von Shell gegenüber dem Kunden sofort zur Zahlung fällig und Shell hat insbesondere auch das Recht, ohne vorherige Mahnung nach den allgemeinen Verzugsregeln allfällige Sicherheiten zu verwerten, die Forderung zur Einziehung an Dritte weiterzugeben, die Forderung an Dritte zu verkaufen oder Dritte aufgrund ihrer Haftung in Anspruch zu nehmen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, Shell Änderungen der Firmierung, der Adresse oder seiner Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Im Falle der Nichteinlösung von Lastschriften oder nicht termingerechter Bezahlung ist Shell berechtigt, dem Kunden monatliche Verzugszinsen auf den alten Saldo und eine Bearbeitungsgebühr gem. der aktuellen Gebührenübersicht zu verrechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Shell ist jederzeit berechtigt, bis zur Begleichung offener, zur Zahlung fälliger Beträge die weitere Nutzung der Stationskarten zu untersagen, den Kunden vom Lieferbezug auszuschliessen und die endgültige Sperrung der Karten zu veranlassen sowie erforderliche Genehmigungen an Vertragspartner zur weiteren Nutzung der Stationskarte zu verweigern. Nach Beendigung dieser Vereinbarung wird der Kunde von der ihm im Rahmen dieser Vereinbarung eingeräumten Möglichkeit zum bargeldlosen Bezug von Produkten, Leistungen und Diensten keinen Gebrauch mehr machen und alle von Shell für ihn ausgegebenen Stationskarten unverzüglich zurückgeben.

5. Shell ist berechtigt, vom Kunden jederzeit angemessene Sicherheiten zu verlangen. Die Sicherheiten können nach Beendigung dieser Vereinbarung eine angemessene Zeit, in der Regel 3 Monate, von Shell zurückgehalten werden.

6. Dem Kunden und seinen Mitarbeitern ist die weitere Nutzung der Stationskarte untersagt, wenn über sein Vermögen ein Konkurs-, Nachlass-, Pfändungs-, Liquidations- oder ähnliches Verfahren eingeleitet wird oder er ein solches Verfahren beantragt oder er selbst erkennen kann, dass die Rechnungen bei Fälligkeit nicht ausgeglichen werden können.

§ 5

Die Stationskarte bleibt Eigentum von Shell. Sie ist nicht übertragbar und ist unverzüglich an Shell zurückzugeben, insbesondere nach Ablauf oder Beendigung der Vereinbarung, nach Ablauf der Gültigkeit der Karten, im Falle der Beschädigung der Karten sowie nach berechtigter Aufforderung durch Shell oder wenn die Karte – z. B. infolge Verkaufs des Fahrzeugs – nicht mehr benötigt wird. Shell darf den Einzug der Karte durch Akzeptanzstellen veranlassen.

§ 6

1. Im Falle einer Übernahme des Geschäftsbetriebes von Shell durch ein weiteres Konzernunternehmen der Royal Dutch Shell plc. ist Shell berechtigt, diesen Vertrag auf das übernehmende Unternehmen zu übertragen. Als Konzernunternehmen der Royal Dutch Shell plc. gelten Unternehmen, an denen diese direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist.

2. Zwischen den Parteien gilt schweizerisches Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist ausdrücklich Zug.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die der ursprünglichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen entsprechen.

4. Shell ist berechtigt, die Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung oder deren Ausübung jederzeit ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Der Inhalt dieser Vereinbarung – insbesondere die vereinbarten Konditionen – werden von Shell und dem Kunden vertraulich behandelt. Informationen an Dritte dürfen nur im allgemeinen Rahmen über die erfolgte Aufnahme der Zusammenarbeit erfolgen. Die

Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Beauftragt Shell Dritte mit der Abwicklung von Kartentransaktionen, sind diese ebenfalls verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und jegliche Informationen vertraulich zu behandeln.

§ 7

1. Shell kann die Vertragsbedingungen ändern oder ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen werden dem Kunden zuvor schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als vom Kunden genehmigt, wenn er nach Erhalt der Benachrichtigung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Widerspruch einlegt. Auf diese Folge wird ihn Shell bei Bekanntgabe der Änderungen ausdrücklich hinweisen.

2. Shell steht für die mit der Karte verbundene Ausstattung ein Bestimmungsrecht zu. Änderungen und Ergänzungen der Ausstattung wird Shell dem Kunden schriftlich mitteilen. Soweit der Kunde die Änderungen nicht akzeptiert, hat er die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen. Auf diese Möglichkeit wird ihn Shell bei Bekanntgabe besonders hinweisen.

Hinweise zum Datenschutz:

Der Kunde wird hiermit darüber informiert, dass seine personenbezogenen Daten wie z. B. Name, Firma und Adresse bei Shell und bei Auftragnehmern von Shell zur Vertragsabwicklung erhoben, gespeichert und genutzt werden. Shell verpflichtet sich zu entsprechender Kontrolle der Auftragnehmer. Auftragnehmer können auch mit Shell verbundene Unternehmen sein. Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass Shell allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Kreditdaten zum Zweck der Kundenpflege an Shell Stationen sowie den beauftragten Rechenzentren weitergibt.

Shell bzw. der Shell Card Service ist zur Bonitätsprüfung berechtigt, Auskünfte bei Kreditinstituten, Auskunfteien oder sonstigen Kreditinformationssystemen, bzw. Informationen bei anderen Shell Gesellschaften einzuholen. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass Shell Positiv- und Negativdaten von diesem abfragt. Shell kann externe und interne Ratingverfahren zur Entscheidungshilfe heranziehen. Zudem kann Shell Dritte zur Forderungsrealisierung nutzen. Des Weiteren kann Shell Daten zu Auditzwecken verarbeiten und ist berechtigt, Name und Anschrift des Kunden an die Akzeptanzstellen zwecks Realisierung nicht abgewickelter Transaktionen weiterzugeben.

Shell nutzt Kundendaten, insbesondere auch Telefonnummer und E-Mail-Adresse zum Zwecke der Werbung, Markt- und Meinungsforschung für eigene und andere Shell Produkte. Der Kunde stimmt diesem ausdrücklich zu. Zu diesem Zweck übermittelt Shell auch personenbezogene Daten des Kunden an andere zum Shell Konzern gehörende Unternehmen. Der Kunde hat das Recht, der Nutzung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten gegenüber Shell zu widersprechen.